

Planungstätigkeit bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen ihrer Betriebe darauf Einfluß zu nehmen, daß auf der Grundlage einer gemeinsamen Bedarfsforschung und der Warenfonds eine stabile, kontinuierliche und ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Zucker und Zuckererzeugnissen erreicht wird. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Erzeugnisgruppen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit die auf staatlichen Plänen oder Orientierungsziffern beruhenden abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, Leitungs- und Planungsmaßnahmen, die eine Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen, mit den Betrieben abzustimmen und Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen. Ist die Aufhebung oder Änderung von Wirtschaftsverträgen erforderlich oder die Abwendung von Vertragsverletzungen nicht möglich, haben sie für einen finanziellen Ausgleich der dem Betrieb entstandenen Aufwendungen oder Schäden zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Wirtschaftsverträgen, die mit der Entwicklungsrichtung des Betriebes im Widerspruch stehen.

## §3

**Aufgaben der Wirtschaftsverträge**

Die Vertragspartner haben die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie ausgehend vom Produkt und der dazugehörigen Technologie auf die weitere Steigerung der Produktion, auf eine Konzentration, Spezialisierung, Arbeitsteilung, auf den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsverfahren auf dem Wege der Kooperation sowie auf eine planmäßige, stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Zucker und Zuckererzeugnissen in hoher Qualität bei effektivster Verwertung der Zuckerrüben aktiv Einfluß nehmen.

## Abschnitt II

**Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben**

## §4

**Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß**

(1) Zuckerrüben dürfen zur Sicherung des staatlichen Aufkommens nur von den volkseigenen Betrieben der Zuckerindustrie aufgekauft werden. Die WB Zucker- und Stärkeindustrie ist berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen für den Aufkauf von Zuckerrüben weitere Betriebe zuzulassen.

(2) Die LPG, VEG, GPG, ihre kooperativen Einrichtungen sowie die sonstigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft als Lieferer haben über die Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben mit den volkseigenen Betrieben der Zuckerindustrie als Besteller Wirtschaftsverträge abzuschließen. Spezialisierte Betriebe, der Zuckerrübenproduktion sollten auf der Grundlage der von den RLN der Kreise bestätigten Produktionsentwicklung und -richtung langfristige Wirtschaftsverträge mit den volkseigenen Betrieben der Zuckerindustrie abschließen.

## §5

**Lieferfristen und -termine**

(1) Die Lieferungen von Zuckerrüben sind bei langfristigen Wirtschaftsverträgen nach Jahren zu unterteilen.

(2) Der Termin des Kampagnebeginns ist auf der Grundlage der Planaufgaben in den Kooperationsverbänden und den Erzeugerbeiräten zu beraten, mit den zuständigen staatlichen Organen des Territoriums abzustimmen und zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Dieser Termin bedarf der Bestätigung durch die WB Zucker- und Stärkeindustrie.

(3) Die Liefertermine und Zeiträume für die Bereitstellung der Zuckerrüben auf den zu vereinbarenden Übergabestellen sind bis zum 25. August eines jeden Jahres in einem Liefer- und Abfuhrplan zu vereinbaren. Dieser wird Bestandteil des Jahresliefervertrages.

(4) Die Lieferungen von Zuckerrüben vor dem 10. Oktober sind von den Vertragspartnern gesondert zu vereinbaren. Die vereinbarten Mengen dürfen die tägliche Rübenverarbeitungskapazität einschließlich einer Bevorratung von 3 Tagen nicht überschreiten.

## §6

**Übergabestellen**

Übergabestellen sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarende Plätze, auf denen die Zuckerrüben vom Besteller entgegengenommen, jedoch nicht gewogen und qualitativ eingestuft werden. Übergabestellen müssen bei jeder Witterung durch Kraftfahrzeuge befahrbar und erreichbar sein.

## §7

**Abnahmestellen**

Die Probenahme für die Feststellung des Besatzes und des Zuckergehaltes und die Abnahme (Verwägung und qualitative Einstufung der Zuckerrüben) erfolgen auf den Abnahmestellen des Bestellers.

## §8

**Abnahme**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten und im Liefer- und Abfuhrplan festgelegten Mengen zu den vereinbarten Terminen an den vereinbarten Übergabestellen bereitzustellen. Der Besteller ist verpflichtet, diese Mengen innerhalb von 3 Tagen abzunehmen.

(2) Der Lieferer hat dem Besteller die Beendigung der Lieferungen schriftlich innerhalb von 5 Tagen anzuzeigen.

## §9

**Transport**

(1) Der Transport der Zuckerrüben bis zu den Übergabestellen erfolgt durch den Lieferer.

(2) Die Beladung der Transportfahrzeuge an den Übergabestellen und der Transport von den Übergabestellen zu den Abnahmestellen ist vom Besteller zu organisieren. Der Besteller hat hierüber die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Die